

Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

vom 31. Oktober 2001 (Stand am 13. Juli 2004)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren zur Überwachung des Post- oder Fernmeldeverkehrs sowie die Erteilung von Auskünften über die Fernmeldeanschlüsse.

² Sie gilt für:

- a. den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst);
- b. die anordnenden Behörden;
- c. die Genehmigungsbehörden;
- d. die Anbieterinnen von Postdiensten;
- e. die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, einschliesslich die Internet-Anbieterinnen;
- f. die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen.

Art. 2 Definitionen

Die folgenden Ausdrücke bedeuten in dieser Verordnung:

- a. *Internet-Anbieterin*: Fernmeldediensteanbieterin oder der Teil einer Fernmeldediensteanbieterin, die der Öffentlichkeit fernmeldetechnische Übertragungen von Informationen auf der Basis der IP-Technologien (Netzprotokoll im Internet [Internet Protocol]) unter Verwendung öffentlicher IP-Adressen anbietet;

- b. *Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen*: die Personen, die über die Beschaffung, die Erstellung und den Betrieb dieser Einrichtungen entscheiden;
- c. *Echtzeit-Überwachung*: Das Abfangen in Echtzeit und die simultane, leicht verzögerte oder periodische Übertragung der Post- oder Fernmeldeverkehrsdaten, inklusive der Nutzinformationen, durch die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten gemäss den Angaben der Überwachungsanordnung;
- d. *rückwirkende Überwachung*: die Herausgabe der Verkehrs- und Rechnungsdaten der zurückliegenden sechs Monate durch die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten;
- e. *Direktschaltung*: direkte Übertragung des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person vom Dienst an die anordnende Behörde, welche diese Daten selbst aufzeichnet;
- f. *Nutzinformationen*: der Anteil des zu überwachenden Fernmeldeverkehrs, welcher die zwischen Benutzenden bzw. zwischen deren Endeinrichtungen ausgetauschten Informationen (z.B. Laute, Telefax, E-mails) enthält;
- g. *Verkehrs- und Rechnungsdaten*: die Informationen, die von der Anbieterin über den Post- oder Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgezeichnet werden, um die Tatsache der Postsendung oder der Kommunikation und die Rechnungsstellung zu belegen;
- h. *Adressierungselemente*: Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern (Art. 3 Bst. f des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997² – FMG);
- i. *Kommunikationsparameter*: die Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind (Art. 3 Bst. g FMG);
- j. *Umschlaginformationen*: Adressierungselemente, die den Datagrammen eines E-mail angehängt werden;
- k. *Kopf-Informationen*: Informationen, die dem Inhalt einer Meldung vorangestellt sind;
- l. *SMTP Protokoll*: das Protokoll für die elektronische Post zur Übermittlung von Meldungen auf Internet (Simple Mail Transfer Protocol);
- m. *SIM-Nummer*: die Nummer des Moduls mit den Identitätsdaten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Mobiltelefonie (Subscriber Identity Module);
- n. *IMSI-Nummer*: die internationale Nummer zur Identifikation der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Mobiltelefonie (International Mobile Subscriber Identity);

- o. *IMEI-Nummer*: Internationale Nummer zur Identifizierung eines Gerätes der Mobiltelefonie (International Mobile Equipment Identity);
- p.³ *Prepaid-SIM-Karte*: SIM-Karte, bei welcher die Kundenbeziehung für Mobiltelefone nicht über ein Abonnementsverhältnis aufgenommen wird.

Art. 3 Dienst

¹ Der Dienst ist dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) administrativ zugewiesen.

² Er ergreift die notwendigen Massnahmen, um, innerhalb und ausserhalb der Dienstzeit, die Überwachungsanordnungen empfangen und die Prüfung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a BÜPF durchführen zu können.

Art. 4 Meldung der Namen der zuständigen Behörden

Die Kantone und die zuständigen Bundesämter melden dem Dienst den Namen:

- a. der Behörden, die zur Anordnung einer Überwachung zuständig sind;
- b. der Genehmigungsbehörde;
- c. der Behörden nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben b und c BÜPF, die Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse verlangen können.

Art. 5 Einreichung der Überwachungsanordnung beim Dienst

¹ Die anordnende Behörde kann die Überwachungsanordnung beim Dienst einreichen:

- a. per Post, per Telefax oder mit einem anderen durch das Departement zugelassenen sicheren Übertragungsmittel;
- b. mündlich, in dringlichen Fällen.

² Wenn sie die Überwachung mündlich anordnet, erhält sie die Nutzinformationen, die Verkehrs- und Rechnungsdaten sowie weitere Auskünfte über den Post- oder Fernmeldeverkehr einer Person erst, nachdem sie die Überwachungsanordnung mit einem Übertragungsmittel nach Absatz 1 Buchstabe a bestätigt hat.

³ Die anordnende Behörde reicht ebenfalls jede Abänderung oder jede Verlängerung der Überwachungsanordnung sowie jede gemachte Ergänzung mit einem Übertragungsmittel nach Absatz 1 Buchstabe a beim Dienst ein.

Art. 6 Mitteilung des Entscheids der Genehmigungsbehörde

Die Genehmigungsbehörde teilt dem Dienst ihren Entscheid mit den allfälligen zusätzlichen Vorkehren zum Schutz der Persönlichkeit umgehend, schriftlich mit.

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (AS 2004 3383).

2. Abschnitt: Bearbeitung von Personendaten im Rahmen der Überwachung des Post- oder Fernmeldeverkehrs

Art. 7 Kontrolle der Ausführung der Überwachungsanordnungen

¹ Die Behörden, die Überwachungen anordnen oder genehmigen, sowie die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten können diejenigen Personendaten bearbeiten, die sie für die Kontrolle der Ausführung der Überwachungsanordnungen benötigen.

² Der Dienst führt eine Geschäftskontrolle über:

- a. die Durchführung der Überwachungen von Post- oder Fernmeldediensten;
- b. die Gebühren und Entschädigungen.

Art. 8 Verarbeitungszentrum

¹ Der Dienst errichtet und betreibt ein Verarbeitungszentrum für die Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, inklusive die Überwachung der Internet-Zugänge.

² Das Verarbeitungszentrum muss rund um die Uhr einsatzfähig sein, um:

- a. die durch die Anbieterinnen von Fernmeldediensten gelieferten Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs entgegenzunehmen und in einem Informationssystem aufzuzeichnen;
- b. die Daten für die betroffene Strafverfolgungsbehörde bereitzustellen.

³ Der Dienst macht die Daten der Überwachung der Behörde zugänglich, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist.

⁴ Der Dienst kann dieser Behörde die Daten auch in einer anderen Form übermitteln.

Art. 9 Datensicherheit

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Artikel 14 und 15 der Verordnung vom 23. Februar 2000⁵ über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung.

² Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten folgen den Anweisungen des Dienstes für die Datensicherheit bezüglich der Übertragung der Überwachungsdaten.

⁴ SR 235.11

⁵ [AS 2000 1227. AS 2003 3687 Anhang Ziff. I 1]. Siehe heute: die V vom 26. Sept. 2003 (SR 172.010.58).

Art. 10 Vernichtung der Daten

¹ Der Dienst vernichtet die Überwachungsdaten, nachdem er sie den Behörden nach Artikel 8 Absätze 3 oder 4 übergeben hat, spätestens aber drei Monate nach der Einstellung der Überwachung.

² Er vernichtet die Daten aus der Geschäftskontrolle ein Jahr nach Einstellung der Überwachung.

³ Der Artikel 962 des Obligationenrechts⁶ und die Gesetzgebung über die Archivierung bleiben vorbehalten.

3. Abschnitt: Überwachung des Postverkehrs**Art. 11** Überwachungsanordnung

Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. den Namen der anordnenden Behörde;
- b. den Namen der Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;
- c. soweit diese Daten bekannt sind: die Namen, Adressen und Berufe der tatverdächtigen Personen und der allenfalls zu überwachenden weiteren Personen;
- d. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Artikel 4 Absatz 3 BÜPF unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;
- e. die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;
- f. den Namen der Postdienst-Anbieterin und, wenn möglich, den Namen der mitwirkenden Poststellen;
- g. die angeordneten Überwachungstypen;
- h. wenn nötig, die weiteren Auskünfte über den Postverkehr einer Person und die Anträge auf zusätzliche Vorkehren zum Schutz der Persönlichkeit;
- i. den Beginn und die Dauer der Überwachung.

Art. 12 Überwachungstypen

Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:

- a. das Abfangen der Postsendungen (Echtzeit-Überwachung);
- b. die Lieferung folgender Daten über den Postverkehr (Echtzeit-Überwachung), soweit diese Daten verfügbar sind:
 1. die Identität der Empfängerinnen und Empfänger der Postsendungen,
 2. die Identität der Absenderinnen und Absender der Postsendungen,

⁶ SR 220

3. die Art der Postsendungen,
 4. den Zustellungsstand der Postsendungen;
- c. die Lieferung folgender Verkehrs- und Rechnungsdaten (rückwirkende Überwachung):
1. für Postsendungen mit Zustellnachweis: die Empfängerin oder den Empfänger, die Absenderin oder den Absender und die Art der Postsendung sowie, wenn die Information verfügbar ist, den Zustellungsstand der Postsendung,
 2. wenn die Anbieterin von Postdiensten Daten registriert und sie nach Abschluss der von einer Kundin oder eines Kunden verlangten Dienstleistung aufbewahrt: sämtliche verfügbaren Daten;
- d. die weiteren Auskünfte über den Postverkehr einer Person, die in der Überwachungsanordnung festgehalten sind.

Art. 13 Durchführung der Überwachung

¹ Der Dienst bestimmt im Einzelfall, wenn nötig nach Absprache mit der anordnenden Behörde, die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung.

² Jede Anbieterin von Postdiensten meldet dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen.

³ Ist eine Anbieterin von Postdiensten infolge betrieblicher Probleme vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei einer aktiven Überwachung oder zum Vollzug einer neuen Überwachungsanordnung wahrzunehmen, muss sie dies dem Dienst unverzüglich melden.

⁴ Der Dienst prüft mit der Anbieterin von Postdiensten, ob Begehren über weitere Auskünfte über den Postverkehr einer Person erfüllt werden können und ob die verlangten Verkehrs- und Rechnungsdaten vorhanden sind. Er benachrichtigt die anordnende Behörde über seine Feststellungen und berät sie, wenn nötig, über das weitere Vorgehen.

Art. 14 Pflichten der Anbieterinnen von Postdiensten

¹ Jede Anbieterin von Postdiensten muss in der Lage sein, jene Überwachungstypen nach Artikel 12 auszuführen, die durch sie angebotene Dienste betreffen.

² Jede Anbieterin von Postdiensten muss in der Lage sein, die Überwachungsanordnungen auch ausserhalb der Dienstzeit entgegenzunehmen und sie so rasch wie möglich auszuführen. Sie meldet dem Dienst den Namen der Kontaktpersonen.

4. Abschnitt: Überwachung des Fernmeldeverkehrs mit Ausnahme von Internet

Art. 15 Überwachungsanordnung

¹ Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. den Namen der anordnenden Behörde;
- b. den Namen der Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;
- c. soweit diese Daten bekannt sind: die Namen, Adressen und Berufe der tatverdächtigen Personen und der allenfalls zu überwachenden weiteren Personen;
- d. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Artikel 4 Absatz 3 BÜPF unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;
- e. die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;
- f. wenn möglich, den Namen der Anbieterin von Fernmeldediensten;
- g. die angeordneten Überwachungstypen;
- h. die bekannten Adressierungselemente;
- i. wenn nötig, die Anträge:
 1. auf die Bewilligung einer Direktschaltung,
 2. auf die allgemeine Genehmigung für die Überwachung von mehreren Anschlüssen ohne Genehmigung im Einzelfall (Art. 4 Abs. 4 BÜPF), und
 3. auf die zusätzlichen Vorkehren zum Schutz der Persönlichkeit;
- j. den Beginn und die Dauer der Überwachung;
- k. die vom Dienst gewünschten Zusatzaufgaben gemäss Artikel 13 Absatz 2 BÜPF.

² Wenn die Durchführung gewisser Überwachungstypen es erfordert, kann das Departement vorsehen, dass die dem Dienst eingereichte Überwachungsanordnung weitere technische Angaben enthalten soll.

Art. 16 Überwachungstypen

Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:

- a. die Übertragung des Fernmeldeverkehrs (Echtzeit-Überwachung der Nutzinformationen);
- b. die Bestimmung und die periodische Übertragung des Standortes und der Hauptstrahlungsrichtung der Antenne der Mobiltelefonie, mit der die eingeschaltete Fernmeldeanlage der überwachten Person momentan verbunden ist (Echtzeit-Überwachung);

- c. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung folgender Auskünfte, selbst wenn es nicht zum Aufbau einer Kommunikation kommt, (Echtzeit-Überwachung):
 - 1. die verfügbaren Adressierungselemente (Rufnummern der abgehenden und ankommenden Kommunikationen),
 - 2. die tatsächliche bekannte Zielrufnummer und die zwischengeschalteten verfügbaren Rufnummern, falls der Anruf um- oder weitergeleitet wurde,
 - 3. die erzeugten Signale, einschliesslich die Zeichengabe für den Bereitschaftszustand, die Parameter der Fernmeldeeinrichtungen (z. B. SIM-Nummer, IMSI-Nummer, IMEI-Nummer) und die erzeugten Signale für die Aktivierung von Konferenzschaltung oder Anrufumleitung,
 - 4. den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne der Mobiltelefonie, mit der die Fernmeldeanlage der überwachten Person zum Zeitpunkt der Kommunikation verbunden ist,
 - 5. das Datum, die Zeit und die Dauer der Verbindung;
- d. die Lieferung folgender Daten, wenn es zum Aufbau einer Kommunikation gekommen ist (rückwirkende Überwachung):
 - 1. die verfügbaren Adressierungselemente (Rufnummern der abgehenden und ankommenden Kommunikationen, sofern diese der Anbieterin von Fernmeldediensten bekannt sind),
 - 2. die Parameter der Fernmeldeeinrichtungen der Mobiltelefonie (wie die SIM-Nummer, die IMSI-Nummer und die IMEI-Nummer),
 - 3. den Standort und die Hauptstrahlungsrichtung der Antenne der Mobiltelefonie mit der die Fernmeldeanlage der überwachten Person zum Zeitpunkt der Kommunikation verbunden ist,
 - 4. das Datum, die Zeit und die Dauer der Verbindung.

Art. 17 Durchführung der Überwachung

¹ Der Dienst bestimmt im Einzelfall, wenn nötig nach Absprache mit der anordnenden Behörde, die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung.

² Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung den Anschluss von Berufsheimnisträgerinnen und -trägern betrifft, ohne dass spezielle Vorkehren nach Artikel 4 Absatz 5 und 6 BÜPF angeordnet worden sind, zeichnet der Dienst den Fernmeldeverkehr auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde.

³ Jede Anbieterin von Fernmeldediensten meldet dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen.

⁴ Sie stellt dem Dienst jene Schnittstellen zur Verfügung, von denen aus der Fernmeldeverkehr der überwachten Person in Echtzeit und permanent zum Verarbeitungszentrum übertragen werden kann. Das Departement bestimmt die Spezifikation dieser Schnittstellen nach Anhören der Anbieterinnen unter Berücksichtigung der Standards des Europäischen Institutes für Telekommunikationsnormen (ETSI).

⁵ Ist infolge technischer oder anderer Pannen eine Anbieterin von Fernmeldediensten vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei aktiven Überwachungen oder zum Vollzug neuer Überwachungsanordnungen wahrzunehmen, muss sie dies dem Dienst unverzüglich mitteilen. Die Verkehrsdaten, welche nicht dem Dienst übertragen werden konnten, sind nachzuliefern.

⁶ Die Überwachung ist so durchzuführen, dass weder die überwachte Person noch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon Kenntnis erhalten. Sie ist so zu planen, dass eine unbefugte oder unsachgemässe Verwendung der erfassten Informationen verhindert wird.

Art. 18 Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

¹ Jede Anbieterin von Fernmeldediensten muss in der Lage sein, die Überwachungstypen nach Artikel 16 auszuführen, die durch sie angebotene Dienste betreffen.

² Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Aufnahme des Kundenbetriebes eines Fernmeldedienstes an sicherzustellen.

³ Jede Anbieterin von Fernmeldediensten muss sicherstellen, dass sie die Überwachungsanordnungen ausserhalb der Dienstzeit entgegennehmen kann und sie so rasch wie möglich ausführen kann. Sie meldet dem Dienst die Namen der Kontaktpersonen.

⁴ Sie muss eine durch den Dienst im Verhältnis der Zahl ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer festgelegte Anzahl Anschlüsse gleichzeitig überwachen können.

⁵ Sie hat zu gewährleisten, dass innerhalb des durch die Überwachungsanordnung bestimmten Zeitraumes die Überwachung des gesamten über ihre eigene Infrastruktur geführten Fernmeldeverkehrs ermöglicht wird:

- a. wenn er über den überwachten Anschluss abgewickelt wird;
- b. wenn er zu technischen Speichereinrichtungen unter Kontrolle der eigenen Infrastruktur geleitet wird; oder
- c. wenn er aus solchen abgerufen wird.

⁶ Der Dienst kann die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Zusammenarbeit verpflichten, um die Überwachung des Fernmeldeverkehrs zu vollziehen, der zwischen verschiedenen Netzen übermittelt wird oder von verschiedenen Anbieterinnen verarbeitet wird.

⁷ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten haben Mitarbeitenden des Dienstes zur Prüfung der Ausführung der verschiedenen Überwachungstypen die vorübergehende Benutzung ihrer Fernmeldedienste unentgeltlich zu gewähren. Wenn nötig, unterstützen sie den Dienst, um sicherzustellen, dass die übergebenen Informationen mit dem Fernmeldeverkehr aus den Anschlüssen der überwachten Personen im Zusammenhang stehen.

5. Abschnitt: Auskünfte über Fernmeldeanschlüsse mit Ausnahme von Internet

Art. 19 System zur Vermittlung der Auskunftsgesuche über die Fernmeldeanschlüsse

¹ Der Dienst erstellt und führt in Zusammenarbeit mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten ein System, das die Auskunftsgesuche über die Fernmeldeanschlüsse vermittelt und folgende Auskünfte gibt (Vermittlungssystem):

- a. die Adressierungselemente der Anschlüsse einer bestimmten Person;
- b. soweit verfügbar, die Identität der Personen, deren Anschlüsse mit bestimmten Adressierungselementen übereinstimmen.

² Das Vermittlungssystem sucht den Namen der Anbieterin von Fernmeldediensten und die Angaben nach Artikel 14 Absatz 1 BÜPF:

- a. durch den automatisierten Abruf des Verzeichnisses der Fernmeldeanschlüsse der Anbieterin von Fernmeldediensten; oder
- b. durch die Weiterleitung des Auskunftsgesuches an die Anbieterin von Fernmeldediensten.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die Auskunftsgesuche innert der Frist beantworten, die das Departement für die betreffende Dringlichkeitsstufe festlegt.

⁴ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die Informationen nach Absatz 1 laufend nachführen. Nach Ausschalten eines Anschlusses müssen die diesbezüglichen Daten noch während sechs Monaten zur Auskunftserteilung zur Verfügung stehen.

⁵ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten übernehmen die Kosten der Infrastruktur, die sie für die Behandlung der Auskunftsgesuche brauchen; der Dienst übernimmt die Installations- und Betriebskosten für das Vermittlungssystem.

Art. 19a⁷ Erfassung von Personendaten beim Verkauf von Prepaid-SIM-Karten

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen sicherstellen, dass beim Verkauf von Prepaid-SIM-Karten die Personalien der Kundinnen und Kunden (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum) anhand eines gültigen Reisepasses, einer Identitätskarte oder eines anderen für den Grenzübertritt in die Schweiz zulässigen Reisedokumentes erfasst werden. Ausserdem sind die Art des Ausweises und die Ausweisnummer zu erfassen.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (AS 2004 3383).

Art. 20 Benützung des Vermittlungssystems

¹ Jede in Artikel 14 Absatz 2 BÜPF erwähnte Behörde bezeichnet die Personen, die für die Benützung des Vermittlungssystems vorgesehen sind.

² Der Dienst erteilt die Zugriffsbewilligungen an diese Personen, wenn eine genügende Benutzungsfrequenz zu erwarten ist:

- a. zur Bestimmung der zu überwachenden Anschlüsse und Personen;
- b. für die Erfüllung von Polizeiaufgaben;
- c. zur Erledigung von Verwaltungsstrafsachen.

Art. 21 Protokollierung

¹ Der Dienst protokolliert die Zugriffe auf das Vermittlungssystem.

² Er bewahrt die Protokolle während eines Jahres auf. Die Protokolle werden so ausgestaltet, dass die abgefragten Daten festgestellt werden können. Er vernichtet sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die Auskunftsgesuche anonymisiert protokollieren.

Art. 22 Auskunftserteilung durch den Dienst

¹ Die in Artikel 14 Absatz 2 BÜPF erwähnten Behörden können vom Dienst Auskunft über die Fernmeldeanschlüsse verlangen. Sie reichen ihre Auskunftsbegehren per Post, per Telefax oder mit einem anderen durch das Departement zugelassenen sicheren Übertragungsmittel ein.

² Der Dienst bewahrt die Auskunftsgesuche und die erteilten Antworten während eines Jahres auf. Er vernichtet diese Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

6. Abschnitt: Überwachung der Internet-Zugänge**Art. 23** Überwachungsanordnung

Die beim Dienst eingereichte Überwachungsanordnung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. den Namen der anordnenden Behörde;
- b. den Namen der Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist;
- c. soweit diese Daten bekannt sind: die Namen, Adressen und Berufe der tatverdächtigen Personen und der allenfalls zu überwachenden weiteren Personen;
- d. im Fall von Personen, die einem Berufsgeheimnis nach Artikel 4 Absatz 3 BÜPF unterstehen: einen Vermerk über diese Besonderheit;
- e. die Straftat, die mit der Überwachung aufgeklärt werden soll;

- f. den Namen der Internet-Anbieterin, wenn sie bekannt ist;
- g. die angeordneten Überwachungstypen, inklusiv:
 - 1. die bekannten Adressierungselemente (E-mail-, Mailbox-, Rechner- und/oder IP-Adresse),
 - 2. die verwendeten bekannten Anmeldungsdaten (Login),
 - 3. die Bewilligung einer Direktschaltung,
 - 4. die Anträge von zusätzlichen Vorkehren zum Schutz nicht beteiligter Benutzerinnen und Benutzer;
- h. den Beginn und das Ende der Überwachung;
- i. die vom Dienst gewünschten Zusatzaufgaben gemäss Artikel 13 Absatz 2 BÜPF.

Art. 24 Überwachungstypen

Folgende Überwachungstypen können angeordnet werden:

- a. die Übertragung folgender Nutzinformatoren über die auf eine von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox eingehenden E-Mails (Echtzeit-Überwachung):
 - 1. das Datum und die Zeit des Empfangs in der Mailbox,
 - 2. den Inhalt,
 - 3. die Kopf-Informationen,
 - 4. die Anhänge;
- b. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung von Listen mit den folgenden Kommunikationsparametern aus der Echtzeit-Überwachung der E-Mails, die auf eine von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox eingegangen sind:
 - 1. das Datum und die Zeit des Empfanges auf der Mailbox,
 - 2. die Umschlaginformationen gemäss SMTP-Protokoll,
 - 3. die IP-Adresse der sendenden E-Mail-Einrichtung;
- c. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung von Listen mit den folgenden Kommunikationsparametern aus der Echtzeit-Überwachung der abrufenden Zugriffe auf eine von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox an den Dienst:
 - 1. das Datum und die Zeit des Abrufes auf der Mailbox,
 - 2. die IP-Adresse der Quelle,
 - 3. das verwendete Protokoll des Abrufes;
- d. die Übertragung folgender Nutzinformatoren über die von einer von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene Mailbox ausgehenden E-Mails (Echtzeit-Überwachung):
 - 1. das Datum und die Zeit des Versands von der Mailbox,
 - 2. den Inhalt,

3. die Kopf-Informationen,
 4. die Anhänge;
- e. die Bereitstellung und die simultane oder periodische Übertragung von Listen, mit den folgenden Kommunikationsparametern aus der Echtzeit-Überwachung der E-Mails, die von einer E-Mail-Adresse über die von der Internet-Anbieterin für Kunden betriebene E-Mail-Einrichtung versandt wurden:
1. das Datum und die Zeit des Versandes,
 2. die Umschlaginformationen gemäss SMTP-Protokoll,
 3. die IP-Adresse des Senders oder der sendenden und empfangenden E-Mail-Einrichtung;
- f. die Auskunfterteilung über folgende Verkehrs- und Rechnungsdaten bei der dynamischen Zuteilung von IP-Adressen (rückwirkende Überwachung):
1. die Art des Anschlusses oder der Verbindung,
 2. sofern der Zeitpunkt der fraglichen Verbindung hinreichend genau bekannt ist: die verwendeten Anmeldedaten (Login),
 3. sofern der Internet-Anbieterin bekannt: die Adressierungselemente des Ursprungs,
 4. soweit diese Daten bekannt sind: den Namen, die Adresse und den Beruf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- g. die Lieferung folgender Verkehrs- und Rechnungsdaten bei Zugang über ein öffentliches Fernmeldenetz (rückwirkende Überwachung):
1. das Datum und die Zeit des Beginns und des Endes der Verbindung,
 2. die verwendeten Anmeldedaten (Login),
 3. die Art der Verbindung,
 4. sofern der Internet-Anbieterin bekannt: die Adressierungselemente des Ursprungs im öffentlichen Fernmeldenetz;
- h. die Lieferung folgender Verkehrs- und Rechnungsdaten bei Versand oder Empfang von E-Mails über zur Nutzung durch Kunden bestimmte E-Mail-Einrichtungen (rückwirkende Überwachung):
1. das Datum und die Zeit des Versandes oder Empfanges des E-Mails bei der Internet-Anbieterin,
 2. die Umschlaginformationen gemäss SMTP-Protokoll,
 3. die IP-Adresse des Senders oder der sendenden und empfangenden E-Mail-Einrichtungen.

Art. 25 Durchführung der Überwachung

¹ Der Dienst bestimmt im Einzelfall:

- a. die technischen und organisatorischen Massnahmen für die Durchführung der Überwachung, wenn nötig im Einvernehmen mit der anordnenden Behörde;

- b. die zu verwendenden Datenträger, die Art und Weise der Echtzeitübermittlung und die zulässigen Datenformate nach Anhörung der Internet-Anbieterin.

² Wenn der Dienst feststellt, dass die angeordnete Überwachung den E-mail-Verkehr von Berufsgeheimnisträgerinnen und –trägern betrifft, ohne dass spezielle Vorkehrungen nach Artikel 4 Absätze 5 und 6 BÜPF angeordnet worden sind, zeichnet der Dienst den E-Mail-Verkehr auf und benachrichtigt die Genehmigungsbehörde.

³ Die Internet-Anbieterinnen melden dem Dienst die Ausführung der angeordneten Massnahmen.

⁴ Ist infolge technischer oder anderer Pannen eine Internet-Anbieterin vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten bei Echtzeit-Überwachungen oder zum Vollzug neuer Überwachungsanordnungen wahrzunehmen, muss sie es dem Dienst unverzüglich mitteilen. Die Verkehrsdaten, welche nicht dem Dienst übertragen werden konnten, sind nachzuliefern.

⁵ Die Überwachung ist so durchzuführen, dass weder die überwachte Person noch andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer davon Kenntnis erhalten. Sie ist so zu planen, dass eine unbefugte oder unsachgemässe Verwendung der erfassten Informationen verhindert wird.

Art. 26 Pflichten der Internet-Anbieterinnen

¹ Jede Internet-Anbieterin muss in der Lage sein, die Überwachungstypen nach Artikel 24 auszuführen, die durch sie angebotene Dienste betreffen.

² Die Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist von der Aufnahme des Kundenbetriebes eines Internet-Dienstes an sicherzustellen.

³ Jede Internet-Anbieterin muss sicherstellen, dass sie die Überwachungsanordnungen so rasch wie möglich ausführen kann. Sie meldet dem Dienst die Namen der Kontaktpersonen.

⁴ Sie hat zu gewährleisten, dass innerhalb des durch die Überwachungsanordnung bestimmten Zeitraumes die Überwachung des gesamten über ihre eigene Infrastruktur geführten und den Überwachungen gemäss Artikel 24 unterliegenden Internet-Verkehrs ermöglicht wird, der von überwachten IP- und E-mail-Adressen ausgeht, oder für diese bestimmt ist.

⁵ Sie müssen gewährleisten, dass alle an einer Überwachung beteiligten Systeme nicht mehr als fünf Sekunden vom über das Internet verfügbaren offiziellen Schweizer Zeitnormal abweichen.

Art. 27 Auskünfte über Internet-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer

¹ Die zuständige Internet-Anbieterin meldet dem Dienst auf Anfrage folgende Daten:

- a. bei fest zugewiesenen IP-Adressen: die Art des Anschlusses und das Datum der Inbetriebsetzung, den Namen, die Adresse und, sofern bekannt, den Beruf

der Teilnehmerin oder des Teilnehmers, sowie weitere IP-Adressen, die die Internet-Anbieterin dieser zugeteilt hat;

- b. bei EDV-Systemen: sofern verfügbar, zusätzlich die Domainnamen und weitere Adressierungselemente unter denen diese der Internet-Anbieterin bekannt sind;
- c. bei E-Mail-Adressen, sofern sie auf zur Nutzung durch Kunden bestimmten E-Mail-Einrichtungen der Internet-Anbieter eingerichtet sind: soweit diese Daten bekannt sind, den Namen, die Adresse und den Beruf der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

² Der Dienst sucht über die öffentlich zugänglichen Datenbanken die zuständige Internet-Anbieterin für Auskunftsgesuche und Überwachungen der Internet-Zugänge.

³ Er bewahrt die Auskunftsgesuche und die erteilten Antworten während eines Jahres auf. Er vernichtet diese Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist.

7. Abschnitt:

Überwachung des Verkehrs innerhalb von internen Fernmeldenetzen oder Hauszentralen

Art. 28 Vorbereitung der Überwachung

Wenn die Überwachungsanordnung eine Überwachung des Verkehrs innerhalb eines internen Fernmeldenetzes oder einer Hauszentrale vorsieht, bestimmt der Dienst im Einvernehmen mit der Betreiberin dieses Netzes oder dieser Zentrale und wenn nötig mit der anordnenden Behörde, wie die Überwachung durchzuführen ist.

Art. 29 Durchführung der Überwachung

¹ Der Dienst richtet die Überwachung selber ein oder beauftragt damit auf eigene Kosten die Betreiberin des internen Fernmeldenetzes oder der Hauszentrale, wenn diese einverstanden ist und über die angemessenen Einrichtungen verfügt.

² Wenn die Betreiberin mit der Überwachung beauftragt ist, müssen die Auflagen für die Datensicherheit im Auftrag enthalten sein.

8. Abschnitt: Gebühren und Rechtsschutz

Art. 30 Gebühren und Entschädigungen

1-2 ...⁸

⁸ Aufgehoben durch Art. 7 der V vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.115.1).

³ Die anordnende Behörde kann vom Dienst verlangen, dass er ihr die zu erwartenden Kosten für eine bestimmte Überwachung mitteilt.

Art. 31 Rechnungsstellung

¹ Der Dienst stellt den anordnenden Behörden nach Abschluss der Überwachung Rechnung für die gesamten erbrachten Dienstleistungen.

² Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten übermitteln dem Dienst ihre Abrechnungen spätestens zwei Monate nach Abschluss der Überwachung.

Art. 32 Rechtsschutz

Verfügungen des Dienstes über den Vollzug dieser Verordnung können mit Beschwerde bei der Rekurskommission UVEK angefochten werden.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 33 Vollzug

¹ Das Departement regelt:

- a. die zugelassenen Übertragungsmittel zur Einreichung der Überwachungsanordnungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a;
- b. die Fristen für die Beantwortung der Auskunftsgesuche nach Artikel 19 Absatz 3 in Funktion der verschiedenen Dringlichkeitsstufen;
- c. die Anforderungen an die Auskunftsgesuche nach den Artikeln 22 und 27;
- d. wenn nötig, die technischen ergänzenden Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 erwähnt sind;
- e. ...⁹

^{1bis} Der Dienst regelt durch Richtlinien die technischen und administrativen Einzelheiten der einzelnen Überwachungstypen.¹⁰

² Er legt Form und Inhalt folgender Formulare fest:

- a. die durch die anordnende Behörde zu verwendenden Formulare, um die Überwachungsanordnung beim Dienst einzureichen;
- b. die durch den Dienst zu verwendenden Formulare, um die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten mit der Durchführung der Überwachungsanordnung zu beauftragen;
- c. die durch die Behörden nach Artikel 14 Absatz 2 BÜPF zu verwendenden Formulare, um vom Dienst die Auskünfte nach den Artikeln 22 und 27 einzuholen.

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. März 2004 (AS 2004 1431).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. März 2004 (AS 2004 1431).

³ Das Departement räumt den Anbieterinnen von Post- und Fernmeldediensten beim Erlass von technischen Vorschriften angemessene Übergangsfristen für die Umsetzung ein.

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 1. Dezember 1997¹¹ über den Dienst für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.

Art. 35 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. Oktober 1997¹² über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 1

...

Art. 36 Übergangsbestimmungen

¹ Während maximal drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollzieht der Dienst die Überwachungsanordnungen, die nach dem alten Recht genehmigt worden sind.

² Bis zur Inbetriebnahme des Verarbeitungszentrums nach Artikel 8 übertragen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Daten aus der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach bisheriger Praxis an den Dienst. Der Dienst zeichnet den Fernmeldeverkehr auf oder überträgt ihn mit Direktschaltung an die Strafverfolgungsbehörde, die als Empfängerin der Überwachungsdaten vorgesehen ist.

³ Die Anbieterinnen von Post- oder Fernmeldediensten melden innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Überwachungsmassnahmen innerhalb ihres Dienstleistungsangebots, die sie nicht instande sind auszuführen. Sie treffen die notwendigen Massnahmen, um diese Überwachungstypen innerhalb der durch den Dienst im Einzelfall festgesetzten Frist ausführen zu können und melden es dem Dienst, sobald sie dazu in der Lage sind.

⁴ Spätestens vom 1. April 2004 an übertragen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Daten aus jeder Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss den Richtlinien nach Artikel 33 Absatz 1^{bis}. Das Departement kann den Gebührenanteil von Anbieterinnen, die diese Daten schon zwischen dem 1. April 2003 und dem 1. April 2004 nach den neuen Anforderungen übertragen, angemessen erhöhen; die Mehrkosten werden nicht auf die anordnenden Behörden überwält. Es kann mit einer Anbieterin einen späteren Beginn der Datenübertragung vereinbaren. Dieser richtet sich nach den technischen Möglichkeiten der Anbieterin und kann spätestens auf den Zeitpunkt der Aufhebung der regionalen Dienststellen festgelegt werden.¹³

¹¹ [AS 1997 3022]

¹² [AS 1997 2833, 2000 1044, AS 2001 2759 Art. 83]

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. März 2004 (AS 2004 1431).

⁵ Die Internet-Anbieterinnen übertragen vom 1. April 2003 an die Daten aus jeder Überwachung dem Dienst. Vorher müssen sie die Auskünfte nach Artikel 14 BÜPF erteilen und vorhandene Verkehrsdaten des E-Mail-Verkehrs übermitteln.

⁶ ...¹⁴

Art. 36a¹⁵ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Juni 2004

Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen von ihren Kundinnen und Kunden, deren Prepaid-SIM-Karte nach dem 1. November 2002 in Betrieb genommen worden ist, bis zum 31. Oktober 2004 die Daten nach Artikel 19a erfassen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Nummern der nicht registrierten Kundinnen und Kunden ausser Betrieb zu nehmen.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹⁴ Aufgehoben durch Art. 7 der V vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.115.1).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Juni 2004, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (AS 2004 3383).

*Anhang*¹⁶

¹⁶ Aufgehoben durch Art. 7 der V vom 7. April 2004 über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR **780.115.1**).

